



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

Kindertagespflege im eigenen Haushalt mit Ersatzbetreuung

“Tageselternteam”

Konzeption

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Impressum

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat Stadtjugendamt
Sachgebiet Kindertagesbetreuung
Fachstelle Ersatzbetreuung
Luitpoldstraße 3
80335 München

Internet: muenchen.de/kindertagespflege

Inhalt

Vorwort.....	4
I. Zielsetzung	5
II. Gesetzliche Grundlagen	5
III. Das Angebot der Ersatzbetreuung im Tageselternteam (TET).....	6
1. Die Vergütung der Kindertagespflegeperson für die zusätzliche Leistung.....	7
2. Voraussetzung einer gelingenden Ersatzbetreuung im Tageselternteam	7
3. Zusätzliche Überprüfung im Hinblick auf § 43 SGB VIII	8
4. Betreuungsvereinbarung zur Kindertagespflege mit Ersatzbetreuung im Tageselternteam.....	8
5. Die Eingewöhnung der Tagespflegekinder und regelmäßige Kontaktpflege.....	9
6. Vorteile der Ersatzbetreuung im Rahmen des Tageselternteams	9
7. Die Einbindung der Tageselternteams in die Organisation der Kindertagespflege	10
8. Beendigung des Tageselternteams	10

Vorwort

2005 beschloss der Münchner Stadtrat die Kindertagespflege durch eine kontinuierliche Investition in die Struktur qualitativ weiterzuentwickeln, um dieses Betreuungsangebot für Eltern zuverlässig und kostengünstig zu gestalten.

Die Kindertagespflege ist eine wichtige gleichrangige Alternative und anerkannte Form der Betreuung neben den Betreuungsplätzen für Kinder in Einrichtungen.

Eine verlässliche Ersatzbetreuung ist ein wichtiger Beitrag, um die Kindertagespflege gleichrangig zu gestalten. Das Stadtjugendamt München hat die Aufgabe des Ausbaus der Ersatzbetreuung und bietet für Kinder in der Kindertagespflege Ersatzbetreuung für Ausfallzeiten der Betreuungspersonen an.

In München gibt es für die Kindertagespflege im eigenen Haushalt unterschiedliche Formen der Ersatzbetreuung:

- Tageskindertreff - „TKT“
- Mobile Tagesbetreuungsperson - „MobiTa“
- Tageselternteam - „TET“

Kindertagespflege mit Ersatzbetreuung durch ein „Tageselternteam“ ist seit Mitte 2007 fest etabliert. In der vorliegenden Konzeption sind die Grundlagen dieser Ersatzbetreuungsform dargestellt.

Neben der verpflichtenden Qualifizierung aller Kindertagespflegepersonen ist die Ersatzbetreuung ein wesentlicher Qualitätsbaustein für die Kindertagespflege. Ziel ist die bedarfsgerechte Erweiterung von Ersatzbetreuungsplätzen und die konzeptionelle Weiterentwicklung. Die zeitlich flexiblen Betreuungsplätze der Kindertagespflege werden dadurch für Eltern und Kinder noch attraktiver und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird unterstützt.

Wir wünschen allen Beteiligten eine konstruktive Zusammenarbeit und viel Erfolg!

gez. Ronald Wirth
Abteilungsleiter Kinder, Jugend und Familien

I. Zielsetzung

Das Ziel der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege ist es, durch eine hochwertige Betreuungsqualität zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder bis zum 14. Lebensjahr in München beizutragen. Der größte Anteil der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege wird für Kinder im Alter von neun Wochen bis zum dritten Lebensjahr der Kinder bereitgestellt.

Die Kindertagespflege im eigenen Haushalt mit Ersatzbetreuung durch ein „Tageselternteam“ schafft für Eltern und Kinder Zuverlässigkeit und Kontinuität in der Betreuung. Die Kindertagespflegeperson wird im Krankheitsfall entlastet und sie erhält fachlichen Austausch durch die enge Zusammenarbeit im Team.

II. Gesetzliche Grundlagen

SGB VIII: § 8a, 8 b, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 2 und § 43
BayKiBiG: Art. 20, Abs. 2

III. Das Angebot der Ersatzbetreuung im Tageselternteam (TET)

In der Regel finden sich zwei Kindertagespflegepersonen als Team zusammen, die ihre Kindertagespflegestellen möglichst in räumlicher Nähe zueinander haben.

Eine Teamkonstellation kann auch flexibler durch den Zusammenschluss von mehreren Kindertagespflegepersonen gestaltet werden, sofern dieser Zusammenschluss der jeweils zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft der Kindertagespflege als geeignet und längerfristig tragfähig erscheint.

Jede Kindertagespflegeperson muss eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII für die Tätigkeit beantragt und erhalten haben. Sollte eine Kindertagespflegeperson keine Kinder und die andere Kindertagespflegeperson bis zu fünf Kinder betreuen, wird auch in diesem Fall die Eignung beider geprüft.

Das Angebot der Ersatzbetreuung „Tageselternteam“ kann bei Krankheit und in sonstigen begründeten Notfällen von den Kindertagespflegepersonen in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass die Tageskinder im Bedarfsfall der Ersatzbetreuung von der jeweiligen Teampartnerin / dem jeweiligen Teampartner aufgenommen und betreut werden. Längere Abwesenheitszeiten können durch die Ersatzbetreuung in der Regel nicht abgedeckt werden. Sie werden rechtzeitig zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson abgestimmt.

Ersatzbetreuung erstreckt sich maximal über die Betreuungszeit, die in der Betreuungsvereinbarung mit der hauptsächlich betreuenden Kindertagespflegeperson festgelegt wurde.

Den Eltern als auch der ausfallenden Kindertagespflegeperson entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Ersatzbetreuung.

Das Modell "Tageselternteam" eignet sich besonders für Kindertagespflegepersonen mit zwei bis drei Tagespflegekindern, da im Vertretungsfall nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Auch bei flexibleren Teamkonstellationen muss die Beschränkung der Kinderzahl auf maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder im Falle der Ersatzbetreuung strikt beachtet werden.

Selbstverständlich müssen die Räumlichkeiten für den Fall der Ersatzbetreuung geeignet sein.

1. Die Vergütung der Kindertagespflegeperson für die zusätzliche Leistung

Die Betreuungsvereinbarung ist die Grundlage zur Regelung der Betreuung und Finanzierung der Ersatzbetreuung. Die Beratung und Vermittlung hierzu erfolgt durch sozialpädagogische Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern.

Die Ersatzbetreuung durch die Teampartnerin / den Teampartner findet grundsätzlich auf Gegenseitigkeit ohne finanziellen Ausgleich statt. Die jeweils vertretende Kindertagespflegeperson erhält kein zusätzliches Betreuungsgeld für die geleistete Ersatzbetreuung.

Für die Bereitschaft und den zusätzlichen Aufwand während einer Ersatzbetreuung erhalten jedoch beide Kindertagespflegepersonen, die das "Tageselternteam" bilden, jeweils pro Monat eine Pauschale von 100 Euro, sofern beide Kindertagespflegepersonen Tageskinder betreuen. Diese Pauschale deckt den Aufwand für die Ersatzbetreuung, die Bereitschaft zur Eingewöhnung regelmäßiger Kontaktpflege und den sonstigen zusätzlichen Sachaufwand ab. In dem Betrag sind unter anderem die Verpflegung der Tageskinder, der größere Raumbedarf, Schlafmöglichkeiten und die zusätzliche Reinigung enthalten.

Kindertagespflegepersonen, deren Teampartner*in keine Tageskinder betreut, leisten entsprechend keine Ersatzbetreuung. Sie erhalten daher auch keine Pauschale in Höhe von 100 Euro. Dies kann bei Neubildung eines Tageselternteams und während eines Betreuungswechsels eines Tagespflegekinds vorkommen oder wenn grundsätzlich nur eine der beiden Kindertagespflegepersonen Tageskinder betreut.

2. Voraussetzung einer gelingenden Ersatzbetreuung im Tageselternteam

Beide Kindertagespflegepersonen erfüllen folgende Anforderungen:

- Die Betreuungspersonen müssen persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein und über eine Erlaubnis für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson verfügen.
- Die Wohnung muss für die Betreuung von bis zu fünf Kindern geeignet sein.
- Die Betreuungszeiten der Kindertagespflegepersonen müssen zusammenpassen oder es muss die Bereitschaft zu mehr Flexibilität im Vertretungsfall vorhanden sein.
- Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die entsprechenden Betreuungsplätze freizuhalten und nur im Bedarfsfall der Ersatzbetreuung bis zu fünf Kinder gleichzeitig zu betreuen. Werden mehr Kinder betreut und die erforderlichen Plätze nicht freigehalten, ist dies ein Grund für die Beendigung von Zuschüssen durch das Sozialbürgerhaus und eine Überprüfung der Erlaubnis.
- Zusammenarbeit und fortlaufende Abstimmungen der Kinderzahl und Betreuungszeiten im Team werden vorausgesetzt.
- Die Bereitschaft zur gegenseitigen Eingewöhnung der Tagespflegekinder, zur regelmäßigen Kontaktpflege und zur Zusammenarbeit mit den Eltern muss gegeben sein.

- Es darf nur nach dem Ersatzbetreuungsmodell „Tageselternteam“ gearbeitet werden.
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fachkraft im Sozialbürgerhaus muss vorliegen.

Für das Gelingen der Arbeit im „Tageselternteam“ sind außerdem die gegenseitige Sympathie, ähnliche Erziehungsvorstellungen, der offene Austausch und ein gleichberechtigter Umgang miteinander sehr wichtig.

Eine gute Kooperation erfordert, mögliche Konfliktsituationen rechtzeitig einzuschätzen und sich regelmäßig über Ersatzbetreuungszeiten abzusprechen.

3. Zusätzliche Überprüfung im Hinblick auf § 43 SGB VIII

Die jeweils zuständige sozialpädagogische Fachkraft im Sozialbürgerhaus klärt beim Hausbesuch entsprechend den individuellen Gegebenheiten vor Ort, ob die Voraussetzungen für die Betreuung von bis zu fünf Kindern im Bedarfsfall gegeben sind.

Kann sie eine positive Entscheidung treffen, wird eine entsprechende Erlaubnis erteilt. Zu berücksichtigen sind die fachliche und persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson, die Zahl der eigenen kleinen Kinder, das Alter der Tagespflegekinder und gegebenenfalls ein besonderer Betreuungsbedarf sowie die Wohnungsgröße.

Die Namen der Kinder, die im Rahmen der Ersatzbetreuung mit betreut werden können, werden im „Kinderbetreuungsbogen“ der für die Kindertagespflegeperson zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft im Sozialbürgerhaus aufgeführt.

4. Betreuungsvereinbarung zur Kindertagespflege mit Ersatzbetreuung im Tageselternteam

Die Eltern werden vor Betreuungsbeginn über die Form der Ersatzbetreuung von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft auf der Grundlage dieses Konzeptes beraten.

Die vertretende Kindertagespflegeperson ist in der Betreuungsvereinbarung benannt und wurde den Eltern vor der Unterzeichnung vorgestellt. Die Einwilligung der Eltern zur Ersatzbetreuung bei dieser Kindertagespflegeperson ist durch ihre Unterschrift gegeben. Eltern und Kindertagespflegeperson unterzeichnen die vertragliche Grundlage gemeinsam und halten sich an die Vereinbarungen.

Die Kindertagespflegepersonen legen fest, wie sie jeweils zu erreichen sind, um die Ersatzbetreuung auch für kurzfristige Bedarfsfälle der Eltern absichern zu können.

Für die Kindertagespflegepersonen ist die Kombination von Betreuungsvereinbarung und privatem Betreuungsvertrag möglich. In einem privat gestalteten Vertrag kann beispielsweise auf die Regelung zur Ersatzbetreuung verzichtet werden, wenn diese für Eltern nicht erforderlich ist.

Wichtig: Im Bedarfsfall der Ersatzbetreuung darf die Obergrenze von fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern – einschließlich Kindern, deren Betreuung in einem privaten Vertrag geregelt ist - nicht überschritten werden!

5. Die Eingewöhnung der Tagespflegekinder und regelmäßige Kontaktpflege

Die Ersatzbetreuung kann von der Kindertagespflegeperson und den Eltern nur in Anspruch genommen werden, wenn eine intensive Eingewöhnung des Kindes auch bei der zur Vertretung bereiten Kindertagespflegeperson vorausgegangen ist. Jedes Kind benötigt eine unterschiedlich lange Eingewöhnungsphase. Mehrere Termine werden zwischen den Eltern, der Kindertagespflegeperson und der Teampartnerin / dem Teampartner individuell vereinbart.

Um das Tagespflegekind nicht zu überfordern, muss zunächst der erste Eingewöhnungsprozess bei der Kindertagespflegeperson erfolgreich abgeschlossen sein. Erst wenn das Kind mit der Fremdbetreuung gut zurechtkommt, wird die Eingewöhnung bei der Teampartnerin / dem Teampartner geplant. Ein Elternteil oder die vertraute Kindertagespflegeperson bleibt während der Eingewöhnungstermine bei der vertretenden Kindertagespflegeperson mit anwesend. Die vertraute Bezugsperson orientiert sich am Verhalten des Kindes, um festzustellen, wann eine tragfähige Beziehung aufgebaut ist. Erst dann ist es für das Kind möglich auf die Anwesenheit des Elternteils oder der vertrauten Kindertagespflegeperson zu verzichten.

Eine sorgfältige Eingewöhnung und ein guter Kontakt zwischen allen Beteiligten sind die Voraussetzung, damit sich das Kind im Bedarfsfall auf die Ersatzbetreuung einlassen und sich auch bei der Teampartnerin / dem Teampartner wohl fühlen kann.

Da zwischen Eingewöhnung und tatsächlicher Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung mehrere Wochen liegen können, sind zusätzliche Besuchskontakte notwendig. Diese Besuche dienen der Kontaktpflege und sollten mindestens einmal im Monat stattfinden. Die erforderliche Häufigkeit richtet sich jedoch nach dem Bedürfnis des Kindes und wird individuell vereinbart. In der Regel sind zwei bis drei Stunden für einen Besuchskontakt ausreichend. Die Kontinuität der Besuche gewährleistet, dass die Kinder sich gut an die vertretende Kindertagespflegeperson, an die anderen Kinder, an die Räumlichkeiten und an das Umfeld erinnern können.

6. Vorteile der Ersatzbetreuung im Rahmen des Tageselternteams

Das System des Tageselternteams bringt Vorteile für alle Beteiligten:

- Die Eltern erhalten im Bedarfsfall eine Ersatzbetreuung.
- Die Kindertagespflegeperson erfährt eine Entlastung durch die Vertretung im Bedarfsfall.
- Für die Tageskinder ist die jeweilige Teampartnerin oder der Teampartner in der Regel eine sehr vertraute Bezugsperson, weshalb die Kinder gut mit der

Ersatzbetreuung zurechtkommen.

- Als zusätzlicher Gewinn entsteht durch die regelmäßige Kontaktpflege ein Austausch im Team der Kindertagespflegepersonen, der zur gegenseitigen Unterstützung führt. Dies trägt zu Anregungen bezüglich der Gestaltung des Alltags, der Kommunikation mit den Eltern, der individuell angemessenen und bildungsunterstützenden Betreuung bei.
- Die kontinuierliche Zusammenarbeit erleichtert Unternehmungen mit den Tagespflegekindern, die gemeinsam organisiert werden können.
- Die Betreuungsvereinbarung regelt für die Eltern zum Beispiel Betreuungszeiten, die Ersatzbetreuung, den Kostenbeitrag zur Betreuung und sichert den Kindertagespflegepersonen die Vergütung und weitere Leistungen.

7. Die Einbindung der Tageselternteams in die Organisation der Kindertagespflege

Regelmäßig lädt die Fachstelle Ersatzbetreuung alle Tageselternteams und neu Interessierte zu einem Austauschtreffen ein. Den Kindertagespflegepersonen in Tageselternteams wird empfohlen, an den Gruppenangeboten teilzunehmen.

Themen rund um die Ersatzbetreuung, Fragen zur Betreuungsvereinbarung und pädagogischen Anliegen können gemeinsam diskutiert und geklärt werden. Der Austausch zwischen erfahrenen und neuen Kindertagespflegepersonen in der Gruppe ist eine Bereicherung für alle Teilnehmenden.

Befinden sich Teampartnerinnen / Teampartner in Konfliktsituationen, so sollen sie sich frühzeitig an ihre zuständige sozialpädagogische Fachkraft im Sozialbürgerhaus wenden. Sind zwei sozialpädagogische Fachkräfte für ein Team zuständig, empfiehlt es sich unter Umständen, ein gemeinsames Gespräch zu führen. Der rechtzeitige Einsatz dieser Beratung spricht für die professionelle Herangehensweise der Kindertagespflegepersonen, für Kooperationsbereitschaft und Transparenz, zu der das Team fähig ist.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Sozialbürgerhäuser erhalten bei Bedarf Unterstützung und Beratung durch die Fachstelle Ersatzbetreuung, die fachliche Steuerung und / oder durch die Sachgebietsleitung Kindertagesbetreuung.

8. Beendigung des Tageselternteams

Steht eine Teampartnerin oder ein Teampartner nicht mehr für die Kindertagespflege im eigenen Haushalt zur Verfügung, wird eine neue Kindertagespflegeperson gesucht. Gelingt dies innerhalb von drei Monaten nicht, wird das Tageselternteam aufgelöst. Den Eltern wird eine andere Ersatzbetreuungsform für ihre Kinder angeboten.